

Inhalt

1.	<i>Gegenstand des Vertrages; Vertragsbestandteile</i>	<i>2</i>
2	<i>Abhängigkeit der Leistungserbringung von der Bereitstellung der Messtechnik; auflösende Bedingung</i>	<i>2</i>
3	<i>Art und Umfang der Leistungen zur Errichtung der Messsysteme.....</i>	<i>3</i>
4	<i>Systemservice während der Vertragslaufzeit</i>	<i>3</i>
5	<i>Mängelklassifizierung</i>	<i>4</i>
6	<i>Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen</i>	<i>4</i>
7	<i>Dokumentation</i>	<i>4</i>
8	<i>Nutzungsrechte</i>	<i>5</i>
10	<i>Personal des Auftragnehmers, Nachauftragnehmer</i>	<i>6</i>
11	<i>Vergütung</i>	<i>6</i>
12	<i>Verzug</i>	<i>7</i>
14	<i>Abnahme.....</i>	<i>7</i>
15	<i>Rechte des Auftraggebers bei Mängeln</i>	<i>8</i>
16	<i>Haftungsbeschränkung; Haftpflichtversicherung.....</i>	<i>8</i>
17	<i>Kündigung</i>	<i>9</i>
18	<i>Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit</i>	<i>9</i>
19	<i>Textform.....</i>	<i>9</i>
20	<i>Anwendbares Recht, Gerichtsstand</i>	<i>9</i>
	<i>Begriffsbestimmungen</i>	<i>10</i>

1. Gegenstand des Vertrages; Vertragsbestandteile**1.1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Messdaten gemäß Leistungsbeschreibung. Die Messdatengewinnung erfolgt durch ein Messsystem.

Die Messsysteme stehen im Eigentum des Auftraggebers und werden dem Auftragnehmer für die Dauer der Vertragsdurchführung unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen laut Leistungsbeschreibung insbesondere:

Vorabphase:

- Beratung zu den Aufstellstandorten der Messsysteme
- Beratung zu den technischen Anforderungen an Hardware und Internetplattform.

Leistungsphase nach Lieferung der vom Auftraggeber beschafften Messsysteme

- Initiale Aufstellung und Inbetriebnahme der Messsysteme am vereinbarten Aufstellungsort einschließlich Herbeiführung der Betriebsbereitschaft (z. B. Installation, Integration, Anschluss an Energieversorgung, Kommunikationsinfrastruktur, Internetplattform),
- Betrieb und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Messsysteme während der Vertragslaufzeit,
- Bereitstellung der Messdaten gemäß Leistungsbeschreibung, Berichtserstellung
- Dokumentation,
- Finaler Abbau, Demontage und Abtransport der Messsysteme nach Ablauf der Nutzungszeit.

1.2 Die dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus Ziffer 13 dieser Bedingungen.

1.3 Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die vereinbarte Messfunktionalität herstellt und aufrechterhält.

1.4 Der Auftragnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der überlassenen Messsysteme verantwortlich, jedoch nicht für deren grundsätzliche Beschaffenheit oder Eignung, soweit diese nicht durch ihn verändert wurde.

1.5 Vertragsbestandteile sind die im Folgenden in Reihen- und Rangfolge aufgelisteten Unterlagen. Im Falle des Bestehens von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt diese Reihen- und Rangfolge:

- a) Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen zum Vergabeverfahren inkl. Bieter- und Aufklärungsfragen
- b) Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestlohn nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG
- c) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- d) Angebot des Auftragnehmers

2 Abhängigkeit der Leistungserbringung von der Bereitstellung der Messtechnik; auflösende Bedingung

2.1 Die Erbringung der Leistungen der o.a. Leistungsphase (insbesondere Aufbau, Betrieb, Datenerhebung und Auswertung) setzt voraus, dass die zur Leistungserbringung erforderlichen Messsysteme einschließlich aller Komponenten durch den Auftraggeber rechtzeitig und vollständig bereitgestellt werden.

2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Messtechnik so rechtzeitig zu beschaffen und bereitzustellen, dass vertraglich vorgesehene Fristen für die nachfolgenden Teilleistungen eingehalten werden können. Verzögert sich die Bereitstellung der Messtechnik aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, verlängern sich die Ausführungsfristen für die hiervon betroffenen Teilleistungen entsprechend.

2.3 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Terminplans. Erfolgt die Bereitstellung der Messtechnik nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Teilleistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2.4 Erfolgt die Bereitstellung der Messtechnik endgültig nicht oder wird die Beschaffung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen aufgehoben, entfällt die Leistungspflicht des Auftragnehmers hinsichtlich der hiervon betroffenen Teilleistungen (auflösende Bedingung).

- 2.5 Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene und abgenommene Teilleistungen bleiben vergütungspflichtig. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bleiben unberührt, soweit der Auftraggeber die Nichtbereitstellung der Messtechnik zu vertreten hat. Eine Vergütung für nicht erbrachte Teilleistungen erfolgt nicht.
- 2.6 Das gilt ebenso, falls Messstationen aus nicht vom Auftraggeber oder Auftragnehmer zu vertretenden Gründen im Laufe der Vertragslaufzeit endgültig ausfallen.

3 Art und Umfang der Leistungen zur Errichtung der Messsysteme

3.1 Nutzung der Messsysteme und Durchführung der Messungen

Der Auftragnehmer nutzt die vom Auftraggeber bereitgestellten Messsysteme zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Messungen und hält diese während der Vertragslaufzeit in einem funktionsfähigen Zustand. Mängel der vom Auftraggeber bereitgestellten Messsysteme meldet er umgehend nach Bekanntwerden.

3.2 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten Messsysteme fachgerecht aufzustellen, zu installieren und die Betriebsbereitschaft herzustellen.

Die hierfür erforderlichen Leistungen umfassen ausschließlich betriebsbezogene Maßnahmen (z. B. Anschluss, Konfiguration, Integration), nicht jedoch die Lieferung von Systemkomponenten.

4 Systemservice während der Vertragslaufzeit

Wesentlicher Vertragsinhalt ist der Betrieb der Messsysteme sowie die Bereitstellung der erzeugten Messdaten. Daher sind während der Vertragslaufzeit Serviceleistungen nach folgenden Maßgaben zu erbringen:

- Wiederherstellung des Betriebs

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Störungen der Messsysteme zu beseitigen soweit diese im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, und den Betrieb wiederherzustellen,

- Aufrechterhaltung des Betriebs

Der Auftragnehmer gewährleistet die Funktionsfähigkeit der überlassenen Messsysteme durch geeignete betriebliche Maßnahmen (z. B. Wartung, Kontrolle, Konfiguration).

Eine Verpflichtung zur Bereitstellung oder zum Austausch von Hardwarekomponenten besteht nur, soweit dies vertraglich ausdrücklich vereinbart ist.

- Verbrauchsmaterialien

Sofern für den Betrieb Verbrauchsmaterialien erforderlich sind, richtet sich deren Bereitstellung nach der Leistungsbeschreibung.

4.1 Wiederherstellung des Betriebs

Es ist für den Fall von Mängeln gem. Nr. 5, mit Ausnahme der Nr. 5.1.3, die mangelfreie Wiederherstellung des Betriebs der Messsysteme vereinbart. Dazu gehören alle für die Störungsbeseitigung notwendigen Maßnahmen des Auftragnehmers. Dies umfasst z.B. Instandsetzungsleistungen für Messgeräte, die Wiederherstellung der Kommunikation, Hardware und Pflegeleistungen für Software* zur Beseitigung von Störungen. Letztere beinhalten z.B. die Installation eines für die Störungsbeseitigung notwendigen Programmstandes* für die eingesetzte Standardsoftware* bzw. der jeweiligen Gerätefirmware.

4.2 Aufrechterhaltung des Betriebs

Es ist die Aufrechterhaltung des Betriebs der Messsysteme vereinbart, wodurch die Funktionsfähigkeit der Messsysteme oder von Systemkomponenten* gewährleistet und insbesondere vorausschauend Störungen vermieden werden. Hierzu gehören die Wartung der Messsysteme und sämtlicher Komponenten* und/oder die Installation von neuen Programmständen* verwendeter Software*/Geräte-Firmware der Messsysteme.

4.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Systemserviceleistungen in angemessener und nachvollziehbarer Art und Weise.

Der Auftragnehmer wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice an den Dokumentationen gem. Nr. 6 erforderlich werden, in die Dokumentationen einarbeiten. Soweit eine Einarbeitung dem Auftragnehmer rechtlich nicht möglich ist, wird er eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.

4.4 Mängelhaftung bei Systemserviceleistungen

Sind die Systemserviceleistungen mangelhaft erbracht, gilt Ziffer 14 entsprechend.

5 Mängelklassifizierung**5.1 Es wird zwischen folgenden drei Mängelklassen unterschieden:**

5.1.1 Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Messsysteme unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist und damit keine oder nicht sinnvoll nutzbare Messdaten geliefert werden können.

5.1.2 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Messsysteme erheblich eingeschränkt ist und damit nur Teildaten geliefert werden können.

5.1.3 Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Messsysteme ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist und damit kein Datenverlust erfolgt.

5.2 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die leichten Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung der Messsysteme führen.

6 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungs- zeit* in Tagen
Betriebsverhindernder Mangel	12	14
Betriebsbehindernder Mangel	12	30
Leichter Mangel	12	30

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit Kenntnisnahme der Mängel.

7 Dokumentation

7.1 Der Auftragnehmer ist zur angemessenen Dokumentation der von ihm in Betrieb genommenen Messsysteme verpflichtet.

Die Dokumentation muss darüber hinaus den technischen Aufbau und die technischen Abläufe der Messsysteme so umfassend beschreiben, dass es dem Auftraggeber bei Einsatz von Personal mit ausreichender Vorbildung und Ausbildung möglich ist, Auswirkungen auf die gewonnenen Messdaten zu beurteilen.

7.2 Die Dokumentation ist spätestens mit Erklärung der Betriebsbereitschaft* in deutscher oder englischer Sprache in digitaler Form dem Auftraggeber auf Anforderung zu übergeben.

7.3 Der Auftragnehmer wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich werden, in diese einarbeiten. Soweit eine Einarbeitung dem Auftragnehmer rechtlich nicht möglich ist, wird er eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.

8 Nutzungsrechte

- 8.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zum Zeitpunkt des Entstehens, spätestens des Erwerbs, das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte und ohne Zustimmung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen jederzeit übertragbare Nutzungsrecht an allen bei der Durchführung dieses Vertrages gewonnenen Ergebnissen einschl. der Messdaten (Rohdaten, aggregierte Daten, abgeleitete Daten), bezogen auf sämtliche Nutzungsarten, ein.

Der Auftragnehmer erhält das Recht zur Veröffentlichung von Ergebnissen/Messdaten nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

- 8.2 Insbesondere erlangt der Auftraggeber das Recht, das Werk (soweit inhaltlich zutreffend) zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, zu senden oder durch Bild-, Tonträger oder durch Funksendungen wiederzugeben. Der Auftraggeber erlangt ferner das Recht, das von dem Auftragnehmer erstellte Werk zu bearbeiten und umzugestalten, soweit dies keine Entstellung nach § 14 UrhG darstellt.
- 8.3 Der Auftraggeber erhält zudem das auch an Dritte übertragbare Bearbeitungsrecht an allen bei der Durchführung dieses Vertrages gewonnenen Ergebnissen. Er ist berechtigt, diese auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneter Weise zu nutzen, ohne dass es hierzu einer besonderen Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.
- 8.4 Nr. 8 1 gilt entsprechend für sämtliche Metadaten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems erhoben werden, mit der Einschränkung, dass dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird. Das gilt für sämtliche Metadaten wie z. B. Standortinformationen, Konfigurationsparameter, Firmwarestände, Übertragungsprotokolle, sowie Zustands- und Betriebsdaten der Messsysteme (z. B. Batteriestand, Fehlermeldungen, Wartungsprotokolle, Kalibrierinformationen). Dem Auftragnehmer verbleiben die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Rechte, sofern die Daten nicht nach Ziffer 18 vertraulich sind.
- 8.5 Die vorstehenden Rechte werden vom Auftraggeber Namens des Nds. Ministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz beansprucht und sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

9 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers/Leistungsänderungen

- 9.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn Vorgaben des Auftraggebers in nicht unwesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder objektiv nicht ausführbar sind und er dies erkennt oder hätte erkennen müssen. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen schriftlich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten. Der Auftraggeber wird diese Entscheidung unverzüglich mitteilen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, die Vorgaben und Beistellungen weitergehend zu untersuchen und zu prüfen, als dies für die Inbetriebnahme der Messsysteme erforderlich ist.
- 9.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass Datensicherungsmaßnahmen nicht einer ordnungsgemäßen Datensicherung entsprechen, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Ist im Rahmen des Projektfortschritts festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gemäß Termin- und Leistungsplan gefährdet ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.
- 9.4 Erwachsen im Laufe der Auftragsdurchführung vorher nicht vorhersehbare Änderungen an der Leistung, können die Leistungspflichten im Rahmen der Grenzen des § 132 GWB angepasst werden. Beansprucht der Auftragnehmer aus diesem Grunde eine erhöhte Vergütung, so hat er dies dem Auftraggeber anzuzeigen. Über eine angemessene Höhe der Vergütung werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Erhöhungsverlangens beim Auftraggeber einigen. Der Auftragnehmer legt hier-für eine Kalkulationsgrundlage vor, die sich an den Preisen aus dem Angebot orientiert.

10 Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur qualifiziertes Personal im Rahmen der Erfüllung des Auftrages einzusetzen. Sofern im Rahmen des der Auftragserteilung vorausgegangenen Vergabeverfahrens Anforderungen an die projektspezifische Qualifikation gem. Bewertungsmatrix des zum Einsatz gelangenden Personals gestellt bzw. vom Auftragnehmer genannt wurden, gelten sie für diesen Auftrag und zwar auch im Falle von personellen Veränderungen. Vom Auftragnehmer zur projektspezifischen Qualifikation abgegebene Erklärungen sind Bestandteil des Vertrages. Der Einsatz fachlich einschlägiger masterstudentischer Hilfskräfte im Rahmen der physischen Vor-Ort-Wartung und Probenahme ist zulässig. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache.
- 10.2 Der Auftragnehmer sichert eine kontinuierliche Leistungserbringung mit festen Ansprechpersonen zu und wird seine Mitarbeitenden nur bei zwingendem Grund (Krankheit, Unfall, Kündigung) austauschen. Sollte sich während der Bearbeitung des Auftrages eine personelle Veränderung ergeben, ist diese unbedingt dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Zusätzlich wird um eine Erklärung gebeten, wie besonders bei Ausfall der bearbeitenden Person die vertragsgemäße Bearbeitung des Auftrages sichergestellt werden kann.
- 10.3 Der Auftragnehmer darf im Rahmen des Vergabeverfahrens benannte und eingesetzte Unterauftragnehmer die zur Erbringung von Leistungen, die qualitativ oder quantitativ für die Vertragserfüllung wesentlich sind, nur auswechseln oder Unterauftragnehmer für weitere Leistungen beauftragen, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Er wird unverzüglich zustimmen, wenn die Berücksichtigung des neuen Unterauftragnehmers anstelle des alten Unterauftragnehmers, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation des eingesetzten Personals der projektspezifischen Mindest-Qualifikation gemäß der Bewertungsmatrix entspricht. Er wird innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Verlangens ablehnen oder zustimmen, wenn ein Unterauftragnehmer beauftragt werden soll und für zu erbringende Leistungen eine projektspezifische Mindest-Qualifikation des Personals gemäß der zutreffenden Bewertungsmatrix gegeben ist. Die Einarbeitung neuer Unterauftragnehmer erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für im Angebot des Auftragnehmers benannte Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers mit Zuschlag als erteilt.
- 10.4 Sofern nach Ansicht des Auftraggebers vom Auftragnehmer eingesetztes Personal erkennbar nicht über die erforderliche fachliche und/oder persönliche Qualifikation inklusive der projektspezifischen Mindestqualifikation gem. Bewertungsmatrix verfügt, oder wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat, kann der Auftraggeber schriftlich einseitig unter Angabe von Gründen einen Austausch des Mitarbeiters verlangen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich für entsprechend qualifizierten Ersatz zu sorgen; etwaige Verzögerungen und die mit dem Personalaustausch verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11 Vergütung**11.1 Grundsätzliches**

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus dem Preisblatt als Teil des Angebotes. Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Eine Abtretung der Forderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

11.2 Vergütung nach Aufwand; Auf besondere Anforderung; Erstattung auf Nachweis

Soweit im Preisblatt eine Vergütung nach Aufwand, oder auf besondere Anforderung oder Erstattung auf Nachweis vorgesehen ist, gilt Folgendes:

- Die Abrechnung der Vergütung für nach Aufwand bzw. auf besondere Anforderung gem. Leistungsbeschreibung erfolgt nach Maßgabe des Preisblattes.

Je Kalendertag wird pro Person nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 8 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 8 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Die angegebenen Stückzahlen stellen einen voraussichtlichen, jedoch unverbind-

lichen Bedarf dar. Der tatsächliche Bedarf kann abweichen.

- Erstattung von Kosten auf Nachweis gem. Leistungsbeschreibung: Soweit dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten am jeweiligen Aufstellort des Messsystems Auslagen entstehen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, ist er berechtigt, diese Kosten dem Auftraggeber weiterzuberechnen.

Der Auftragnehmer weist seine Auslagen durch Vorlage geeigneter Belege (z.B. Rechnungen mit Zahlungsvermerk, Quittungen) nach.

Hinweis: Das LBEG ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

11.3 Kürzung der Vergütung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vergütung für die monatl. Wartung bei betriebsverhindernden Mängeln nach erfolglosem Ablauf der Wiederherstellungszeit zu kürzen. Das gilt nicht bei Mängeln der beigestellten Systeme deren Behebung Aufgabe des AG ist. Die Kürzung erfolgt für jeden vollen Tag an dem der Betrieb verhindert ist, um 1/30 eines Monatsbetrags. Eine Anrechnung auf zukünftige Monate ist möglich.

11.4 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen unter Abzug eines vereinbarten Skontos, sonst innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

12 Verzug

- 12.1 Vertragserfüllungstermine* aus der Bestellung sind einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Wenn der Auftragnehmer den Vertragserfüllungstermin* nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos angemessene Fristen zur Leistung gesetzt hat und dieser endgültig nicht leistet. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

13 Mitwirkung des Auftraggebers

- 13.1 Mitwirkungspflichten sowie Beistelleleistungen des Auftraggebers sind nur vereinbart, sofern sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich genannt sind.
- 13.2 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 13.3 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber, soweit die Datensicherung nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen ist.
- 13.4 Im Fall von Mängeln der vom Auftraggeber beigestellten Messsysteme und Komponenten ist der Auftragnehmer daher verpflichtet, beigestellte Komponenten im Rahmen einer Wareneingangs- und Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel zu prüfen und Bedenken unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

14 Abnahme

- 14.1 Vom Auftraggeber beigestellte Komponenten stehen in dessen Verantwortungsbereich. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, Funktionsstörungen oder Folgeschäden, die allein auf diese Komponenten zurückzuführen sind, es sei denn, er hat erkennbare Mängel schuldhaft nicht angezeigt.
- 14.2 Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, beigestellte Komponenten im Rahmen einer Wareneingangs- und Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel zu prüfen und Bedenken unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gilt ebenso für evtl. Ersatzteile während der Messdauer.

- 14.3 Zeigen sich Mängel an beigestellten Komponenten erst im Zuge der Errichtung der Messsysteme und Herstellung der Funktionsfähigkeit, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung insoweit zu unterbrechen. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen.
- 14.4 Verlangt der Auftraggeber trotz angezeigter Bedenken die Fortführung der Leistungen, erfolgt diese auf Risiko des Auftraggebers. Eine Haftung des Auftragnehmers für daraus resultierende Mängel oder Schäden ist ausgeschlossen.
- 14.5 Mängel, die ausschließlich auf beigestellte Komponenten zurückzuführen sind, stehen der Abnahme nicht entgegen. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt dieser Mängel oder als Teilabnahme der mangelfreien Leistungsteile.
- 14.6 Abnahmegegenstand ist das zum Erfüllungstermin vom Auftragnehmer betriebsbereit und funktionsfähig errichtete Messsystem.
- 14.7 Der Auftragnehmer hat die Betriebsbereitschaft* der Messsysteme zum vereinbarten Termin zu erklären und das Messsystem im Rahmen einer Funktionsprüfung im Beisein des Auftraggebers vorzuführen. Die Erklärung der Betriebsbereitschaft* setzt voraus, dass der Auftraggeber die Komponenten des Messsystems vertragsgemäß bereitstellt.
- 14.8 Die Funktionsprüfung erfolgt nach der Erklärung der Betriebsbereitschaft* am jeweils vereinbarten Aufstellungsort. In der Funktionsprüfung wird das Messsystem auf Mangelfreiheit überprüft.
- 14.9 Werden betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Mängel festgestellt, die durch dem Auftragnehmer beigestellte Teile verursacht werden, kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung abbrechen. Sofern lediglich betriebsbehindernde Mängel festgestellt werden, darf der Auftraggeber die Funktionsprüfung jedoch nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Mängel nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung die festgestellten Mängel entsprechend der vereinbarten Mängelklassifizierung mit.
- 14.10 Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfung die Abnahme der Messsysteme, wenn dieses lediglich leichte Mängel aufweist und diese in ihrer Summe auch nicht gemäß Ziffer 4.2 als betriebsbehindernde Mängel gelten. Diese Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.
- 14.11 Kann der Auftragnehmer zum Vertragserfüllungstermin* aus von ihm zu vertretenden Gründen kein abnahmefähiges Messsystem übergeben, kommt er mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug. Es gilt Ziffer 12. Vorgenannte Sätze gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 14.12 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Abnahme steht es aber gleich, wenn der Auftraggeber das Messsystem nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

15 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

- 15.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Messungen fachgerecht durchgeführt werden und die bereitgestellten Messdaten der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
- 15.2 Eine Gewährleistung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Messsysteme besteht nur insoweit, als der Auftragnehmer durch sein Verhalten oder seine Leistungen Einfluss auf diese genommen hat.
- 15.3 Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel der Messdaten nach Bereitstellung innerhalb einer angemessenen Frist anzuzeigen.
- 15.4 Weisen Leistungen, die nicht zum Systemservice gehören, Mängel auf, so kann der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Frist zunächst kurzfristige Vertragserfüllung durch Nacherfüllung verlangen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb dieser Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber nach deren Ablauf die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.

16 Haftungsbeschränkung; Haftpflichtversicherung

- Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:
- 16.1 Der Auftragnehmer stellt während der Vertragserfüllung sicher, dass mit der Auftragsdurchführung entstehende Haftungsschäden durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer branchenüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht. Die Mindestdeckungssumme

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der Vertragsbedingungen definiert.

- dieser Haftpflichtversicherung hat mindestens 1,5 Mio. € für Personen- und Sachschäden je Schadensfall zu betragen. Der Bestand dieser Versicherung ist dem Auftraggeber durch Vorlage der Versicherungspolice spätestens 2 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen.
- 16.2 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- 16.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- 16.4 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- 16.5 Der Verlust des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

17 Kündigung

- 17.1 Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

18 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 18.1 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist.
- 18.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- 18.3 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.
- 18.4 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 18.5 Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:
- Auftraggeber und Auftragnehmer treffen auf Verlangen des Auftraggebers eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

19 Textform

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Das gilt auch für das Absehen von der Textform.

20 Anwendbares Recht, Gerichtstand

Für diesen Vertrag und für alle Streitigkeiten daraus gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der Vertragsbedingungen definiert.

Begriffsbestimmungen

Betriebsbereitschaft	Das Messsystem ist vertragsgemäß erstellt.
CISG	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
Systemkomponente	Teil der Messsysteme, auch Hard- oder Software. Hierzu gehören auch auf der Grundlage des Vertrages überlassene neue Programmstände.
Systemumgebung	Technische, räumliche und fachlich organisatorische Umgebung, in die das zu liefernde System zu integrieren ist.
Vertragserfüllungstermin	Termin, zu dem der Auftragnehmer alles Vereinbarte getan haben muss, damit der Auftraggeber die Abnahme erklären kann. Dazu gehört insbesondere, dass der Auftragnehmer das Messsystem bereits zum Termin der Erklärung der Betriebsbereitschaft* vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei bereitstellt, damit der Auftraggeber in der Zeit bis zum Vertragserfüllungstermin die Funktionsprüfung durchführen kann.
Wiederherstellungszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.